Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass ich die von Ihrem Antrag betroffene Anlagenbetreiberin über Ihr Anliegen (ohne Namensnennung) informiert und um Stellungnahme gebeten habe (Anhörungsverfahren).

Die Anhörungspflicht ist in § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG ausdrücklich vorgesehen.

Eine Verletzung der Anhörungspflicht stellt einen Verfahrensfehler dar und kann u. U. zu einem Amtshaftungs- oder Schadensersatzanspruch des LfU als informationspflichtigen Stelle führen.

Infolge dieses notwendigen Verfahrensschrittes wird die Bearbeitung Ihres Antrages nicht in der vom Gesetz vorgesehenen Monatsfrist erfolgen können. Ich halte daher eine Verlängerung um weitere 4 Wochen bis zum 02.08.2021 für erforderlich, aber auch ausreichend.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sachbearbeiterin